

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Gesprächsstelle  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 3.

Dienstag, 5. Januar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch andere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Minimum für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die Feinstglocken 48 mm breite Körperspalte 18 Pf. (Vorfallpreis 12 Pf.). Zeitraubende und tabellarische Sätze nach besonderem Tarif. Rotationstryk und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

### Hundesteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadtgebiet Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 1. Halbjahr 1915  
bis 15. Januar 1915

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angebrochenen Strafe an unsere Stadtgeschäftsstelle abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer Allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem doppelten Betrage der Steuer bestraft.

Bon der städtischen Aufsichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde weggenommen, die nach dem 15. Januar außerhalb der Häuser, Gehölze und sonstigen geschlossenen Räume ohne die für das 1. Halbjahr 1915 geltige Steuersmarke am Halsband betroffen werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 Mark zu belegen.

Riesa, am 4. Januar 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

St.

Wir weisen auf die nachstehende Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 18. Dezember 1914 über das

Ausverkaufswesen

zu Nachahmung hin.

Riesa, am 5. Januar 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Schd.

Die mit dem 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft tretende, das Ausverkaufswesen regelnde Verordnung vom 20. Dezember 1911 samt Nachträgen wird vom 1. Januar 1915 an durch nachstehende Verordnung ersetzt:

Ausverkaufswesen.

Zu § 9 Absatz 2 des Gesetzes gegen den unkontrollierten Wettbewerb vom 7. Juni 1909, dürfen nur einmal,

Salsonausverkäufe,

welche in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, nicht öfter als zweimal im Jahre stattfinden und zwar mit der Maßgabe, daß der Inventurausverkauf mit einem der beiden Salsonausverkäufe zusammen fallen muß.

Die Salsonausverkäufe sind nur in der Zeit vom 15. Januar bis mit 15. Februar und vom 15. Juli bis mit 15. August statthaft. Ihre Dauer darf einen Zeitraum von 2 Wochen nicht übersteigen. Die Festlegung des Beginns des Ausverkaufs innerhalb der angegebenen Zeiten bleibt dem Verkäufer überlassen.

Werden Salsonausverkäufe überhaupt nicht veranstaltet, so darf dessen ungeachtet der Inventurausverkauf nur in der für die Salsonausverkäufe festgesetzten Zeit stattfinden.

Zurückschuldungen werden nach § 10 Biffer 3 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

Dresden, am 18. Dezember 1914.

Öffnungszeit der Kreishauptmannschaft.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Hilfschuhmann Paul Rücker aus städtischen Diensten ausgeschieden ist und daß heute von uns der Eischiere Johann Friedrich Moritz Hammrich als Hilfschuhmann in Pflicht genommen worden ist.

Er trägt Feuerwehruniform mit Seitengewehr und Armbinde.

Dazu wird bemerkt, daß der Verpflichtete mit allen polizeilichen Besugnissen ausgestattet worden ist und daß seine Anordnungen streng Folge zu leisten ist. Wer sich widerlegt, versüßt dem allgemeinen Strafgesetz.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Januar 1915.

Fab.

### Deutschland und Sachsen.

Riesa, den 5. Januar 1915.

\* Kriegsschulischer! Um die Bestrebungen, die auf eine sparsame Verwendung der im Lande vorhandenen Nahrungsmittel hinzuwirken, zu unterstützen, ist in einem "Kriegsschlachbuch" eine Reihe von Auflösungen zusammengestellt, die zeigen, daß auch mit geringeren Mengen von Fleisch als sie namentlich von der städtischen Bevölkerung vielfach verwendet werden und mit denjenigen Mengen und sonstigen Cerealen, die in ausreichenden Mengen im Lande vorhanden sind, sich schwachsaitige und nahrhafte Gerichte herstellen lassen. Das Büchlein berücksichtigt besonders auch den hohen Nährwert des Fisches, insbesondere der Salzheringe, der Stiel- und Altpfirsiche, die bekanntlich eine Dauerware darstellen, die sich lange Zeit aufzubewahren läßt und sich daher in vorsätzlicher Weise dazu eignet, unsre Bestände an Fleisch zu vermehren und zu ernehen. Für diejenigen, die den jünglichen Auflösungen in ihrem Haushalte Eingang und Beachtung verschaffen wollen, wird das Büchlein, soweit der Vorrat reicht, aus dem städtischen Wiederaum, Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 14 unentgeltlich abgegeben.

\* Bei uns ging heute folgende Feldpostkarte ein: Die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zum neuen Jahre senden aus Neindorf: die Unteroffiziere Ernst

Vogel aus Leutzsch und Gerd. Weidemann aus Riesa, Gefreiter Robert Rosberg, Reservisten Ernst Matthes, Kurt Winkler, Paul Poley und Franz Iwan aus Riesa, Brieftaubenmelde Otto Bitter, Reservisten Karl Bitter, Albert Hammer und Hans Hoffmann aus Gröba, Reservist Karl Richter aus Poppitz.

\* Das Operetten-Ensemble des Direktors Heinrich Richard bringt am Hohenfest im Hotel Höppner die Operette "Immer fest drauß!" zur Aufführung. Nachmittags wird ein Kindermärchen aufgeführt. Röheres ist im Angekündigten in vorliegender Nummer zu erkennen.

\* Die Königliche Brandversicherungskammer teilt mit: In den beiden letzten Monaten sind in verschiedenen Gegenden Sachsen Brände vorgekommen, die auf Brandstiftung zurückzuführen waren und zur Festnahme dringend verdächtiger Personen führten. Das Verbrechen der Brandstiftung in der Zeitzeit ist umso rücksichtiger, als durch die Überprüfung zum Heute die Feuerwehren in ihrem Bestande geschwächt sind und daher Folgen eintreten können, die der Ureher selbst nicht gewollt und vorausgesehen hat. Darf schon angenommen werden, daß solche verkomplizierte, die Not der Zeit so vermehrnde Menschen die ganze Strenge des Gesetzes erfahren werden, so ist auch daran zu erinnern, daß, wie überall im Deutschen Reich, so auch über den gesamten Bereich des 12. und 19. Armeekorps noch der Kriegsgefangen

verhängt und durch Bekanntmachung der kommandierenden Generale unter Verhältnissen die Brandstiftung mit dem Tode bedroht ist.

\* Im Hinblick auf die großen Vorteile, welche das Bestehen der Gesellenprüfung bietet, wird den Eltern, Vormündern und Pflegern von Handwerkslehrlingen dringend empfohlen, ihre Schuhbeamten zur Ableitung dieser Prüfung anzuhalten. Auch die Lehrherren und Innungen werden darauf hingewiesen, daß ihnen gesetzlich die gleiche Pflicht gegen ihre auslernenden Lehrlinge obliegt. Die Lehrlinge, deren Lehrherren einer Innung angehören, haben ihre Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschuß dieser Innung abzulegen, vorausgesetzt, daß dieselbe das Recht zur Abnahme der Gesellenprüfung in dem betreffenden Handwerk besitzt. Die anderen Lehrlinge haben, wenn sie sich zur Gesellenprüfung melden, ein Selbstzeugnis und eigenhändig geschriebenes Gesuch bei der zuständigen Gewerbeammer (im Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden bei der Gewerbeammer Dresden) einzureichen. Diese Gesuche sind beizufügen: 1. ein vom Lehrling ebenfalls selbstverfaßtes und eigenhändig geschriebenes Lebenslauf, 2. die Bescheinigung des Lehrherren, daß und wie lange der Lehrling bei ihm in der Lehre steht, oder, wenn die Lehre bereits beendet ist, das auf Grund von § 127 c der Gewerbeordnung aufgestellte Lehrzeugnis bezw. der Lehrbrief; 3. die Bezeugnisse der Fortbildungsschule oder einer

Das für die städtischen Schulen auf das erste Vierteljahr 1915 fällige Schulgeld ist spätestens bis zum 30. Januar 1915 zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Januar 1915.

St.

### Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Zu Ostern 1915 werden alle die Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollzogen, außerdem ist auf besonderen Wunsch der Eltern die Aufnahme von Kindern zulässig, die bis einschließlich 30. Juni 1915 ihr 6. Lebensjahr erfüllen. Die Anmeldung der Kinder, die in eine der städtischen Bürger-Schulen aufzunehmen sind, hat persönlich durch die Eltern oder Pfleger bei dem Unterzeichneten zu erfolgen, und zwar sind anzumelden:

#### 1. in der Karolashule:

- a) die einzelnen Knaben und Mädchen für die höhere Bürger-Schule am 9. Januar (Sonntag) von 8—12 Uhr vormittags;
- b) die Mädchen für die mittlere Bürger-Schule am 18. Januar (Mittwoch) von 8—12 Uhr vormittags;
- c) die auswärtigen Knaben und Mädchen, die für die unterste Klasse der höheren Bürger-Schule vorgesehen werden sollen, am 14. Januar (Donnerstag) von 11—12 Uhr vormittags.

#### 2. im Schulhaus an der Goethestraße:

- a) die Knaben für die einfache Bürger-Schule am 11. Januar (Montag) von 8—12 Uhr vormittags (Anfangsbuchstabe A—N);
- b) die Knaben für die einfache Bürger-Schule am 12. Januar (Dienstag) von 8—12 Uhr vormittags (Anfangsbuchstabe O—Z);
- c) die Knaben für die mittlere Bürger-Schule am 14. Januar (Donnerstag) von 8—12 Uhr (Anfangsbuchstabe A—N) und von 2—4 Uhr (Anfangsbuchstabe O—Z).

#### 3. in der Albertshule:

- a) die Mädchen für die einfache Bürger-Schule am 15. Januar (Freitag) von 8—12 Uhr vormittags (Anfangsbuchstabe A—N);
- b) die Mädchen für die einfache Bürger-Schule am 16. Januar (Samstag) von 8—12 Uhr vormittags (Anfangsbuchstabe O—Z).

Vorzulegen sind bei der Anmeldung:

- a) der Impfchein jedes anzumeldenden Kindes,
- b) die städtische Geburtsurkunde der anzumeldenden Kinder, die nicht in Riesa geboren sind,
- c) die Taufbecheinigung sämtlicher anzumeldenden Kinder römisch-katholischen Glaubens und aller anzumeldenden Kinder, die nicht in Riesa getauft worden sind.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in eine öffentliche Schule nicht aufgenommen werden können, und solche, deren Aufnahme wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder geistiger Unreife aufgeschoben werden soll, sind unter Beibringung eines ärztlichen Bezeugnisses zu melden.

Anmeldungen auswärtiger Knaben, die Ostern 1915 nach erfülltem dritten Schuljahr zum Zwecke der Vorbereitung auf den Besuch des Realprogymnasiums oder der Realschule in die Vorbereitungsklasse eintreten sollen, müssen unter Beibringung des letzten Schulzeugnisses an allen Schultagen von 8—12 Uhr in der Karolashule angebracht werden.

Ebenso können Mädchen, die in die höhere Abteilung oder in den Fortbildungskursus eintreten sollen, an allen Schultagen 8—12 Uhr in der Karolashule anmeldet werden.

Wohlgemeinte Wünsche sind erwünscht. Männliche Oberschul-Schulzettel wird gern erstellt.

Riesa, den 10. Dezember 1914.

Der Direktor der Bürger-Schulen.

Dankwarth, Schulsekretär.